

*Betreff:***Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege***Organisationseinheit:*

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

*Datum:*

12.05.2026

*Beratungsfolge:*

Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)  
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)  
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

21.05.2026  
17.06.2026  
30.06.2026

*Status*

Ö  
N  
Ö

**Beschluss:**

Die als Anlage beigefügte Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird beschlossen. Sie tritt nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Braunschweig am 01.07.2026 in Kraft.

**Sachverhalt:**

In den zurückliegenden Jahren hat sich der Jugendhilfeausschuss mehrfach mit einzelnen Regelungen und Anpassungen zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig befasst.

Bemängelt wurde dabei, dass es in diesem Bereich keine Zusammenfassung für die Umsetzung und Ausgestaltung der Förderung von Kindern in Kindertagespflege vor Ort gibt. Die Verwaltung hat daher die Anregung aufgenommen und eine entsprechende Richtlinie mit den aktuell bestehenden Regelungen erarbeitet, womit für die Zukunft eine für alle Betroffenen transparente Förderung sichergestellt wird. Da nur der aktuelle Stand abgebildet wird und an dieser Stelle keine Ausweitung der Förderung vorgesehen ist, ergeben sich keine finanziellen oder personellen Auswirkungen für den Haushalts- bzw. Stellenplan.

Im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII und NKiTaG zur Kindertagespflege, wurde der Entwurf von Hr. Prof. Dr. Dr. h.c. Wiesner rechtlich ausführlich geprüft.

Der Entwurf wurde am 09.03.2026 interessierten Kindertagespflegepersonen und Kooperationspartnern im Rahmen eines Workshops vorgestellt. Hierbei wurden Verständnisfragen aufgenommen und geklärt. Ebenso wurden Wünsche und Anregungen für eine zukünftige Weiterentwicklung der Kindertagespflege aufgenommen. Das Veranstaltungsformat wurde von allen Beteiligten als positiv bewertet.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Richtlinie in beiliegender Fassung zu beschließen.

Um die Verständnisfragen von Kindertagespflegepersonen im Zuge der Einführung der Richtlinie zu klären, ist der Aufbau und die Einstellung eines FAQ-Kataloges auf der Internetseite des zentralen Familien-Service-Büro Braunschweig „Das FamS“ für Kindertagespflege vorgesehen.

Um erste Erfahrungswerte sowie die im Rahmen des Workshops geäußerten Wünsche und Anregungen der Kindertagespflegepersonen aufzugreifen, wird ein erneuter Workshop in der ersten Jahreshälfte 2027 angestrebt.

Dr. Rentzsch

**Anlage/n:**

1 - Richtlinie der Stadt Braunschweig zur Foerderung von Kindern in Kindertagespflege  
(öffentlich)

**Richtlinie**  
**der Stadt Braunschweig zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**  
Stand: 22.04.2026<sup>1</sup>

**Übersicht**

1.	Grundsätzliches zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege .....	3
2.	Zielgruppen / Anspruchsvoraussetzungen .....	4
3.	Betreuungsumfang .....	5
4.	Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson .....	7
5.	Antragsverfahren .....	8
6.	Entgeltverpflichtung für die Betreuung in der Kindertagespflege .....	9
7.	Weitere Pflichten der Eltern .....	10
8.	Eignung der Kindertagespflegeperson .....	12
9.	Erlaubnis zur Kindertagespflege .....	14
10.	Geldleistung an die Kindertagespflegeperson .....	16
11.	Zusätzliche Leistungen für Kindertagespflegepersonen .....	17
12.	Weitere Pflichten der Kindertagespflegeperson .....	18
13.	Interessenvertretung der Kindertagespflegepersonen .....	19
14.	Regelung von Einzelheiten .....	19
15.	Änderung der Richtlinie .....	19
16.	Salvatorische Klausel .....	20
17.	Inkrafttreten .....	20
	Anlage 1 .....	21
	Anlage 2 .....	25
	Anlage 3 .....	26
	Anlage 4 .....	27
	Anlage 5 .....	29
	Anlage 6 .....	31

---

<sup>1</sup> Es ist vorgesehen, dass die Richtlinie nach Beschlussfassung im JHA und Rat am 01.07.2026 in Kraft tritt.

### Einleitende Hinweise:

Die Richtlinie umfasst die kommunalen Regelungen zur Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig. Diese ergänzen bestehende bundes- und landesrechtliche Vorgaben sowie die vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagespflege in der derzeit gültigen Fassung<sup>2</sup>. Die Richtlinie geht unter Gliederungspunkt 1 zunächst auf allgemeine Grundlagen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege ein. Die Gliederungspunkte 2 bis 7 umfassen Regelungen, die sowohl Eltern betreuter Kinder als auch Kindertagespflegepersonen betreffen. Die Gliederungspunkte 8 bis 13 umfassen Regelungen, die vorrangig die Voraussetzungen und Regelungen für eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson betreffen. Die nachfolgenden Punkte und Anlagen ergänzen die vorgenannten Ausführungen.

Um Eltern und Kindertagespflegepersonen möglichst passgenau und verständlich zu informieren, können zum Zweck der Beratung sowie Vermittlung ergänzende, differenzierte und weiterführende Informationen und Materialien zu verschiedenen Themenschwerpunkten erstellt werden (z.B. „Mein Weg zur Kindertagespflegeperson“, „Ein guter Start in die Kindertagespflege“, „Vertretung in der Kindertagespflege“ ...).

---

<sup>2</sup> Kindertagespflege-AVB in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 05.11.2024 s. Anlage 1

## 1. Grundsätzliches zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Rechtsgrundlagen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege sind insbesondere die §§ 22 – 24, § 43 und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der derzeit gültigen Fassung. Die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Weitere Regelungen enthält das Landesrecht und hier speziell die §§ 1-5 und 18-20 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der derzeit geltenden Fassung. Die Regelungen des NKiTaG dienen der Ausführung und Ergänzung der Regelungen des SGB VIII. Weitere Ausführungen und Ergänzungen der rechtlichen Grundlagen erfolgen durch die vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossenen Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagespflege in der derzeit gültigen Fassung<sup>3</sup>.

- 1.1. Die Leistungen gemäß § 23 in Verbindung mit § 24 SGB VIII dienen der Förderung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und umfassen Erziehung, Bildung und Betreuung (§ 22 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Leistungen gem. § 24 SGB VIII sind

- die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4
- die Information und Beratung der Eltern über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die Beratung bei der Auswahl der Tagespflegeperson (Abs. 5)

Leistungen gemäß § 23 SGB VIII sind

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen sowie Beratung der Eltern und
- die Gewährung laufender Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson unter spezifizierten Anspruchsvoraussetzungen.

- 1.2. Gemäß § 1 Abs. 3 NKiTaG ist die Kindertagespflege eine vereinbarte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen länger als drei Monate geleistet werden soll, wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert wird.

- 1.3. Eltern im Sinne der Richtlinie sind die Inhaber der Personensorge für das Kind oder jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehen und nicht nur für einzelne Angelegenheiten Aufgaben der Personensorge wahrnimmt und dies auch die Geltendmachung von Rechten nach dieser Richtlinie umfasst.

- 1.4. Kindertagespflege im Sinne dieser Richtlinie ist dabei ein Angebot der Stadt Braunschweig, das im Rahmen der Verantwortung als Träger der öffentlichen Jugendhilfe von einer von den Eltern ausgewählten und vom Jugendamt für geeignet erklärten Kindertagespflegeperson erbracht wird. Basis für die Ausgestaltung im Einzelfall ist eine Vereinbarung zwischen dieser Kindertagespflegeperson und dem zu betreuenden Kind – vertreten durch seine Eltern unter Berücksichtigung der geltenden AVB-KTP.

---

<sup>3</sup> Kindertagespflege-AVB in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 05.11.2024 s. Anlage 1

- 1.5. Die Kindertagespflege erfüllt einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach §§ 2 und 4 NKiTaG. Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab.
- 1.6. Die Vermittlung, fachlichen Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen nach Punkt 1.1. dieser Richtlinie können von Trägern der freien Jugendhilfe (derzeit: Zentrales Familien-Service-Büro Braunschweig Das FamS – im Folgenden „Das FamS“ - und das Haus der Familie GmbH) wahrgenommen werden. Die Einzelheiten und deren Finanzierung werden mit dem jeweiligen Träger/den jeweiligen Trägern im Rahmen einer Vereinbarung geregelt.
- 1.7. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Braunschweig nach Maßgabe der Punkte 10 und 11 dieser Richtlinie festgesetzt, da eine landesrechtliche Regelung nicht erfolgt ist (s. auch § 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII).

Bei der Bestimmung der Höhe der laufenden Geldleistung ist der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen (§ 23 Abs. 2a Satz 2 und 3 SGB VIII).

## **2. Zielgruppen / Anspruchsvoraussetzungen**

- 2.1. Grundvoraussetzung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach dieser Richtlinie ist die örtliche Zuständigkeit der Stadt Braunschweig nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern des zu betreuenden Kindes den gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Braunschweig haben.  
  
Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Richtlinie kann sowohl im Stadtgebiet als auch in einer anderen Kommune erfolgen.
- 2.2. In der Kindertagespflege werden vorrangig Kinder bis zum dritten Lebensjahr gefördert.
- 2.3. Ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird gefördert, wenn die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 SGB VIII gegeben sind. Die Erforderlichkeit der Kindertagespflege wird durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie festgestellt.
- 2.4. Ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII).
- 2.5. Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung wird eine Förderung im Rahmen der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 3 SGB VIII nur dann bewilligt, wenn ein besonderer Bedarf besteht oder die Betreuung in Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder erfolgt. Sofern der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie trotz rechtzeitiger Geltendmachung des Rechtsanspruchs seitens der Eltern keinen zumutbaren Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder zur Verfügung stellen kann, kann auf Antrag und bei Bedarf für einen Übergangszeitraum über den dritten Geburtstag hinaus die weitere Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgen.

Kinder, die in den Monaten Februar bis Juli des Jahres ihren 3. Geburtstag haben, können auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.) in der Kindertagespflege verbleiben. Voraussetzung hierfür ist, dass in der von den Eltern gewünschten Einrichtung (Erstwunsch und Zweitwunsch), die ab dem 01.08. besucht werden soll, kein Platz für eine unterjährige Aufnahme zur Verfügung steht.

- 2.6. Für Schulkinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird eine Förderung entsprechend § 24 Abs. 4 SGB VIII im Rahmen der Kindertagespflege bewilligt, wenn ein besonderer Bedarf besteht oder die Betreuung in Kindertagespflege ergänzend zum Besuch der Schule erfolgt.

Ab Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz erfolgt die Förderung von Kindern in Kindertagespflege, wenn ein besonderer Bedarf besteht oder ergänzend zur Schule und Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder bzw. in einer anderweitigen Form der Ganztags-/Schulkindbetreuung. Sofern der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie trotz rechtzeitiger Geltendmachung des Rechtsanspruchs seitens der Eltern keinen zumutbaren Platz in einer Tageseinrichtung bzw. anderweitigen Form der Ganztags-/Schulkindbetreuung zur Verfügung stellen kann, kann auf Antrag und bei Bedarf für einen Übergangszeitraum über den Schuleintritt hinaus die weitere Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgen.

- 2.7. Die Feststellung eines besonderen Bedarfs erfolgt durch die sozialräumlich zuständigen Fachkräfte der Abteilungen Eingliederungshilfe/Fachdienste oder Allgemeine Erziehungshilfe (s. Punkt 4.2.).<sup>4</sup>
- 2.8. Der Anspruch auf Betreuung bei einer nach § 23 Abs. 3 SGB VIII geeigneten Kindertagespflegeperson besteht nur, wenn Kinder ab dem ersten Lebensjahr bei Aufnahme in die Kindertagespflege mindestens die erste Masernschutzimpfung oder eine Immunität gegen Masern vorweisen können. Ab dem zweiten Lebensjahr muss die zweite Masernschutzimpfung vorgewiesen werden. Die Nachweise sind der betreuenden Kindertagespflegeperson vor Aufnahme vorzulegen. Rechtliche Grundlage hierfür ist der § 20 Abs. 8,9 in Verbindung mit § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

### **3. Betreuungsumfang**

- 3.1. Kindertagespflege wird in der Regel von Montag bis Freitag vorgehalten. Das Angebot richtet sich nach den vereinbarten Betreuungsstunden im Umfang von 1 bis maximal 10 Stunden täglich.
- 3.2. Der Umfang der täglichen Betreuung in Kindertagespflege richtet sich unter Einhaltung der Prämisse des Kindeswohls nach dem individuellen Bedarf des Kindes und seiner Eltern. Der Betreuungsumfang wird unter Berücksichtigung der Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Antragstellung geprüft und im Rahmen der Bewilligung anerkannt.
- 3.3. Unter Beachtung des Kindeswohls erfolgt die Förderung für maximal 10 Stunden täglich. Bei ergänzender Kindertagespflege sind die Zeiten in einer Tageseinrichtung, Schule oder Schulkindbetreuung bei der Stundenbemessung zu berücksichtigen. Eine

---

<sup>4</sup> Kontaktdaten s. Anlage 5

Aufstockung der Stunden für Ferienzeiten ist nur nachrangig zu einer vorhandenen Ferienbetreuung in einer Einrichtung bzw. Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII u.ä. möglich.

- 3.4. Eine Förderung und Betreuung an Wochenenden und in den Abendstunden bedarf der zusätzlichen Begründung. Eine Übernachtung im Rahmen der Kindertagespflege ist grundsätzlich die Ausnahme und wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt.
- 3.5. Die individuelle Eingewöhnung ist konzeptioneller Bestandteil der Kindertagespflege. Die zeitgleiche Eingewöhnung mehrerer Kinder ist zu vermeiden. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der Fachstelle Kindertagespflege.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Regel um die erste außerfamiliäre Fremdbetreuung handelt, ist der Gestaltung der Eingewöhnungsphase ein besonderer Stellenwert beizumessen. Damit der Bindungsaufbau vom Kind zur Tagespflegeperson, einer neuen Bezugsperson, unter Einbeziehung der Eltern gelingen kann, darf diese sensible Eingewöhnungsphase nicht durch Urlaub seitens der Tagespflegeperson oder der Eltern unterbrochen sein.

Die Eingewöhnung ist unter Berücksichtigung des Kindeswohls zwischen Eltern und Tagespflegeperson ab dem Zeitpunkt der Aufnahme mit regelmäßigem und schrittweise ansteigendem Betreuungsumfang für bis zu vier Wochen einzuplanen und im Rahmen der Antragstellung nach Punkt 5. dieser Richtlinie anzugeben. Bei Bedarf ist eine Verlängerung der Eingewöhnung bzw. nachträgliche Korrektur möglich.

- 3.6. Das Angebot einer Kindertagespflegestelle umfasst bis zu 30 betreuungsfreie Tage (bei Ausfallzeiten wie Fortbildung, Urlaub oder Krankheit) pro Kalenderjahr als betreuungsfreie Zeit.

Planbare betreuungsfreie Zeiten werden den Eltern rechtzeitig durch die Kindertagespflegeperson bekannt gegeben.

- 3.7. Bei Ausfall der Kindertagespflege stellt die Stadt Braunschweig entsprechend den Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagespflege eine Vertretung sicher.<sup>5</sup>

Es besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der Vertretungsleistung bei einer bestimmten Kindertagespflegeperson.

- 3.8. Da es sich bei der Kindertagespflege um eine auf Dauer angelegte Förderung handelt, ist die Förderung grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Betreuung lediglich in den vereinbarten Schließzeiten einer Tageseinrichtung oder Schulferien benötigt wird.

Ebenso wenig kommt eine Förderung von Kindern in Kindertagespflege während der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII), der Leistung von Haushaltshilfe für einen Elternteil oder ein Kind mit Behinderung (§§ 64,74 SGB IX) oder der Leistung von Haushaltshilfe für einen versicherten Elternteil (§ 38 SGB V) in Betracht.

- 3.9. Zur Einschätzung eines angemessenen Betreuungsumfangs und des individuellen Bedarfs der Eingewöhnung unter Berücksichtigung des Kindeswohls können Eltern

---

<sup>5</sup> S. Anlage 1

und/oder Kindertagespflegepersonen die Beratung beim für die Vermittlung zuständigen Träger nach Punkt 1.5. dieser Richtlinie („Das FamS“) in Anspruch nehmen. Selbiges gilt für die Inanspruchnahme und Koordination einer Vertretung.<sup>6</sup>

#### **4. Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson**

- 4.1. Die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson ist Teil der Förderung des Kindes in Kindertagespflege (§ 23 Abs. 1 SGB VIII). Sie erfolgt durch den/die Träger der freien Jugendhilfe, mit denen das Jugendamt eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat (aktuell: „Das FamS“).

Die Vermittlung geschieht unabhängig von einer etwaigen Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII und erfolgt unter Berücksichtigung freier Kapazitäten bei den jeweiligen Kindertagespflegepersonen.

Es darf nur an Kindertagespflegepersonen vermittelt werden, deren Eignung nach § 23 Abs. 3 SGB VIII zuvor festgestellt wurde. Sofern die Kindertagespflegeperson einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII bedarf, erfolgt eine Vermittlung erst nach Erteilung der Erlaubnis.

Bei der Auswahl einer geeigneten Kindertagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII ist das pädagogische Grundverständnis von Eltern und Kindertagespflegepersonen aufeinander abzustimmen.

Eine Kindertagespflegeperson, die von Eltern selbstständig nachgewiesen wurde, gilt als vermittelt, sofern deren Eignung nachträglich vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie festgestellt wird. Selbiges gilt für die Vermittlung einer Kindertagespflegeperson, die ihre Tätigkeit in einer anderen Kommune (d. h. außerhalb des Stadtgebietes) ausübt.

- 4.2. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Vermittlung und Vereinbarung der Kindertagespflege aufgrund besonderen Bedarfs entsprechend § 24 Abs. 3 Satz 3 oder § 24 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 SGB VIII erfolgt durch die jeweils zuständige Fachstelle des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie im Rahmen einer gesonderten Antragstellung

Zuständige Stelle für die Förderung von Kindern mit heilpädagogischem Förderbedarf ist die Abteilung Eingliederungshilfe/Fachdienste (gem. SGB VIII und IX). Zuständige Stelle für die Förderung von Kindern im Rahmen der Hilfe zur Erziehung ist die Abteilung Allgemeine Erziehungshilfe.<sup>7</sup>

- 4.3. Die Kindertagespflege ist nicht delegierbar, sondern nur höchstpersönlich durch die vermittelte und laut Antrag vereinbarte Kindertagespflegeperson bzw. eine anerkannte Vertretung zu leisten, deren alleinige Erfüllung auch nicht im kleineren Umfang, zeitweise oder vorübergehend an Dritte übertragen oder weitervermittelt werden darf.

Für die Zusammenarbeit mehrerer Kindertagespflegepersonen gilt entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII, dass ein gewichtiger Grund für eine kurzzeitige Vertretung im Notfall nur anzunehmen ist, wenn die Kindertagespflegeperson aus einem

---

<sup>6</sup> S. Punkt 3.7. und Anlage 3

<sup>7</sup> Kontaktdaten s. Anlage 5

notwendigen Anlass die Aufsicht über die ihr zugeordneten Kinder in den gemeinsam genutzten Räumen nicht selbst ausüben kann. Beispiele für einen gewichtigen Grund sind z. B. ein medizinischer Notfall bei der Kindertagespflegeperson oder einem der ihr zugeordneten Kinder, ein unvermeidbarer Arztbesuch genau in diesem Zeitraum oder ein Notfall im familiären Umfeld der Kindertagespflegeperson (BT-Drucks. 19/28870, S. 104).<sup>8</sup>

## 5. Antragsverfahren

- 5.1. Anträge auf Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sind schriftlich von den Eltern zu stellen. Der entsprechende Antragsvordruck ist zu verwenden und vollständig auszufüllen. Bei Neuanträgen muss der Antrag spätestens 2 Wochen vor Betreuungsbeginn beim für die Vermittlung zuständigen Träger nach Punkt 1.5. dieser Richtlinie („Das FamS“) vorliegen, um die Voraussetzungen für eine Förderung prüfen zu können. Bei Nichteinhalten der Antragsfrist erfolgt die Betreuung vor Bewilligung zunächst auf eigenes Risiko der Kindertagespflegeperson bzw. der Eltern. Eine Bewilligung kann – bei Vorliegen der Voraussetzungen – frühestens ab dem Tag des Antragsübergangs erfolgen. Die Bewilligung erfolgt mit schriftlichem Bescheid. Über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten erhält die Kindertagespflegeperson eine Information. Die Bewilligung für unter 3-jährige Kinder erfolgt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind den dritten Geburtstag hat. Für alle anderen Kinder erfolgt eine individuelle Festlegung des Förderzeitraums.
- 5.2. Ein Antrag auf Fortführung der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist durch die Eltern rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen. Die Antragstellung ist formlos möglich und sollte spätestens 2 Wochen vor Ablauf der bisherigen Bewilligung erfolgen. Eine Weiterbewilligung kann – bei Vorliegen der Voraussetzungen – frühestens ab dem Tag des Antragsübergangs erfolgen. Eine verspätete Antragstellung führt zur Unterbrechung der Förderleistung.
- 5.3. Sollte für ein Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, trotz fristgerechter Anmeldung über den Kita-Finder der Stadt Braunschweig und Inanspruchnahme der Platzvermittlung zur Geltendmachung des Rechtsanspruchs (spätestens 3 Monate vor Ablauf der Bewilligung) kein zumutbarer Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, kann bei Bedarf für einen Übergangszeitraum eine weitere Förderung in der Kindertagespflege formlos beantragt werden, um einen lückenlosen Übergang in die Kindertagesstätte zu ermöglichen.<sup>9</sup>

Ein formloser Antrag auf Weiterbetreuung kann auch gestellt werden, wenn das Kind in den Monaten Februar bis Juli des Jahres den 3. Geburtstag hat und es bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.) in der Kindertagespflege verbleiben soll. Voraussetzung für die Bewilligung ist, dass in der von den Eltern gewünschten Einrichtung (Erstwunsch und Zweitwunsch), die ab dem 01.08. besucht werden soll, kein Platz für eine unterjährige Aufnahme zur Verfügung steht.

Punkt 5.2 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

- 5.4. Der geförderte Betreuungsumfang richtet sich unter der Prämisse des Kindeswohls nach dem anerkannten Betreuungsbedarf des Kindes und seiner Eltern (s. Pkt. 3.2).

---

<sup>8</sup> Vgl. BMBFSFJ, Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege, 01/2026

<sup>9</sup> s. Punkt 2.4.

Zur Bestätigung des anerkannten Betreuungsumfangs erhalten die Eltern einen Stundenfestsetzungsbescheid des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie, der nachrichtlich auch der betreuenden Kindertagespflegeperson übermittelt wird.

- 5.5. Grundsätzlich sind die tatsächlichen regelmäßigen Betreuungszeiten des Kindes im Antrag anzugeben. Sofern ein Eintrag der Betreuungsstunden pro Tag nicht möglich ist, können Pauschalzeiten pro Woche eingetragen werden. Pauschalzeiten sind im Rahmen der Antragstellung gesondert zu begründen und mit Nachweisen zu belegen.
- 5.6. Bei Wechsel des Betreuungsverhältnisses von einer Kindertagespflegeperson zu einer anderen Kindertagespflegeperson kann die Förderung des neuen Betreuungsverhältnisses erst nach Beendigung des bisherigen Betreuungsverhältnisses erfolgen.
- 5.7. Änderungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfangs sind rechtzeitig vor Eintreten der Änderung unter Verwendung des Antragsvordrucks über die Vermittlungsstelle mitzuteilen. Nachträglich eingereichte Ausweitungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfangs werden rückwirkend maximal bis zum ersten Kalendertag des Monats vorgenommen, in dem der Änderungsantrag beim für die Vermittlung zuständigen Träger eingegangen ist. Nachträglich mitgeteilte Verringerungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfangs werden unbefristet berücksichtigt.
- 5.8. Alle Anträge auf Förderung von Kindern in Kindertagespflege sind inhaltlich von der Kindertagespflegeperson in Bezug auf die Angaben zur Betreuung auf dem Antragsvordruck zu bestätigen.
- 5.9. Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege endet mit Ablauf der Befristung bzw. bereits vorzeitig, soweit das Betreuungsverhältnis zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern früher beendet wird. Dabei sind folgende Varianten möglich:
  - a) Das Kind kann gegenüber der Stadt Braunschweig bzw. dem für die Vermittlung zuständigen Träger jederzeit bis zum 15. des Monats zum Monatsende von dem weiteren Besuch der Kindertagespflegestelle abgemeldet werden.
  - b) Es wird einvernehmlich ein abweichender Kündigungszeitpunkt vor Ablauf der Kündigungsfrist nach a) vereinbart und der Stadt Braunschweig mitgeteilt.
  - c) Bei Wechsel in eine Kindertagesstätte ist das Kind zeitnah unter Einhaltung der Kündigungszeitpunkte a) oder b) abzumelden. Eine Förderung ist maximal im Rahmen der einzuhaltenden Frist nach a) möglich.
  - d) Die Stadt beendet die Förderung der Kindertagespflege aus wichtigem Grund.
  - e) Fehlt ein Kind durchgehend zwei Wochen, ohne dass die Kindertagespflegeperson verständigt worden ist oder ohne anschließende Fortsetzung der Betreuung des Kindes, gilt der Betreuungsvertrag mit Ende des Monats als aufgelöst. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dies umgehend der Stadt Braunschweig zu melden.

## **6. Entgeltverpflichtung für die Betreuung in der Kindertagespflege**

- 6.1. Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege können Kostenbeiträge auf Basis des § 90 SGB VIII erhoben werden. Die Stadt Braunschweig erhebt Kostenbeiträge für die

Kindertagespflege in Form von Entgelten nach dem Entgelttarif für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung.

- 6.2. Die Stadt ist berechtigt, den Entgelttarif nach pflichtgemäßem Ermessen zu verändern. Bei einer sich hierdurch ergebenden Erhöhung der Entgelte können die Eltern das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt der Änderung abmelden. Die Abmeldung muss vor dem Inkrafttreten der Änderung beim Träger der Vermittlung nach Punkt 1.5. dieser Richtlinie („Das FamS“) eingehen.<sup>10</sup>
- 6.3. Basis für die nach dem Entgelttarif zu berücksichtigenden Betreuungsstunden sind die durchschnittlichen täglichen Betreuungsstunden pro Kind, bezogen auf eine 5-Tage-Woche. Stundenanteile, die keine ganze Stunde ergeben, werden abgerundet. Es wird mindestens das Entgelt für eine Stunde festgesetzt.
- 6.4. Die Eltern sind verpflichtet, die für die Ermittlung des Kindertagespflege-Entgeltes erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 6.5. Das Entgelt ist für den Zeitraum der Bereitstellung des Betreuungsangebotes sowie für die betreuungsfreien Zeiten nach Punkt 3.6. dieser Richtlinie zu entrichten.
- 6.6. Das zu zahlende Entgelt kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen<sup>11</sup> ganz oder teilweise ermäßigt werden.
- 6.7. Für Ausfallzeiten des Kindes kann das Betreuungsentgelt auf Antrag der Eltern ermäßigt werden, wenn das Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen kann, dies nicht im Verschulden der Eltern liegt, die Fehlzeit mindestens drei Wochen andauert und der Antrag spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Abwesenheit gestellt wird.
- 6.8. Das Entgelt ist jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, bargeldlos zu entrichten. Geraten die Eltern mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagespflegestelle ausgeschlossen werden.
- 6.9. Anteilige Ermäßigungen des Betreuungsentgeltes bzw. Rückerstattungsansprüche ergeben sich ausschließlich aus Punkt 6.6. dieser Richtlinie bzw. ab dem 31. Tag des Ausfalls gem. 3.6. dieser Richtlinie, sofern eine Vertretung nicht sichergestellt werden kann.

## **7. Weitere Pflichten der Eltern**

- 7.1. Die Eltern müssen der Kindertagespflegeperson unverzüglich Änderungen der Kontaktdaten zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme (u. a. Telefonnummer, Änderungen der Anschrift und ggf. des Arbeitsplatzes) mitteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.
- 7.2. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind einzuhalten und Kinder pünktlich bei der Kindertagespflegeperson abzuholen.

---

<sup>10</sup> s. Punkt 1.5. bzw. Anlage 5

<sup>11</sup> § 90 Abs.4 SGB VIII

- 7.3. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagespflegestelle obliegt den Eltern des Kindes oder einer von diesen schriftlich beauftragten, anderen Person.

Die Aufsichtspflicht der Eltern bzw. einer von diesen schriftlich beauftragten, anderen Person endet mit der Übergabe des Kindes an die Kindertagespflegeperson und beginnt mit der Übernahme des Kindes von der Kindertagespflegeperson.

Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn es dazu erkennbar in der Lage ist und die Eltern darüber eine schriftliche Erklärung bei der Kindertagespflegeperson abgegeben haben. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind die Kindertagespflegestelle vor Ablauf der täglichen Betreuungszeit verlassen soll.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder ausschließlich während der Betreuungszeit sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertagespflegestelle unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

- 7.4. Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Kindertagespflegeperson unverzüglich zu verständigen.  
Fehlt ein Kind durchgehend zwei Wochen, ohne dass die Kindertagespflegeperson seitens der Eltern verständigt worden ist oder ohne anschließende Fortsetzung der Betreuung des Kindes, gilt der Betreuungsvertrag mit Ende des Monats als aufgelöst.

Die Eltern sind verpflichtet, die Kindertagespflegeperson über ansteckende Krankheiten – auch im häuslichen Bereich - zu informieren, damit ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder und Kindertagespflegeperson/Kontaktpersonen getroffen werden können.<sup>12</sup>

An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagespflegestelle nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen im häuslichen Bereich.

Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Kindertagespflegestelle wieder besucht, kann seitens der Kindertagespflegeperson eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden. Das gilt auch für Erkrankungen im häuslichen Bereich.

- 7.5. Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertagespflegestelle mitgebracht haben, haftet die Stadt nicht.
- 7.6. Bei Verzug außerhalb des Stadtgebietes ist die Sachgebiet Zuschüsse und Entgelte des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie unverzüglich zu unterrichten.<sup>13</sup>
- 7.7. Bei vorgesehenem Wechsel in eine Kindertagesstätte bzw. zu einer anderen Kindertagespflegeperson vor Ablauf der vorgenommenen Befristung ist zur Einhaltung der Kündigungsfristen nach Punkt 5.9. dieser Richtlinie umgehend die Kündigung des bisherigen Platzes vorzunehmen.

---

<sup>12</sup> Dies gilt ausdrücklich auch für meldepflichtige Erkrankungen nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

<sup>13</sup> Kontaktdaten s. Anlage 5

## 8. Eignung der Kindertagespflegeperson

- 8.1. Die Feststellung und kontinuierliche Überprüfung der Eignung einer Kindertagespflegeperson obliegt der zuständigen Fachstelle des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig (vgl. § 23 Abs. 3 SGB VIII).<sup>14</sup>
- 8.2. Kindertagespflegepersonen gewähren im Rahmen der Förderung nach § 23 SGB VIII die notwendige emotionale Sicherheit, Versorgung und Betreuung der Tagespflegekinder.

Kindertagespflegepersonen sollen nach § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Geeignete Kindertagespflegepersonen zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen aus und verfügen über kindgerechte Räumlichkeiten. Dazu enthält das NKiTaG konkretere Vorgaben (s. Pkt. 8.3.).

- 8.3. Gem. § 18 NKiTaG müssen Kindertagespflegepersonen über
  1. eine Qualifikation als pädagogische Kraft gem. § 9 Abs. 2 oder 3 NKiTaG
  2. eine Grundqualifikation aufgrund von mindestens 160 Unterrichtsstunden (UE) gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 5 oder
  3. eine gleichwertige pädagogische Qualifikation verfügen.

- 8.4. Zur Beurteilung der Eignung sind u. a. erforderlich:

- Nachweis über mindestens einen Hauptschulabschluss<sup>15</sup>
- Nachweis über eine eventuell vorhandene pädagogische Ausbildung<sup>16</sup>
- eine aktuelle<sup>17</sup> ärztliche Bescheinigung, die ansteckende Krankheiten ausschließt und einen Gesundheitszustand bestätigt, der die Ausübung der Kindertagespflege erlaubt
- Nachweis des erforderlichen Masernimpfschutzes auf Grundlage des § 20 Abs. 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofern die Kindertagespflegeperson nach dem 31.12.1970 geboren wurde und eine Erlaubnispflicht nach § 43 SGB VIII besteht.
- Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind (aktuell 9 UE), nicht länger als zwei Jahre zurückliegender Kurs
- ein aktuelles<sup>18</sup> erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30a BZRG der Kindertagespflegeperson
- ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, um erfolgreich an einem Qualifizierungskurs teilzunehmen, Erziehungsfragen zu reflektieren, fundierte Gespräche mit Eltern zu führen und die sprachliche Bildung von Kindern zu fördern
- Einverständniserklärung für die Behördenanfrage in der Allgemeinen Erziehungshilfe und Amtsvormundschaft sowie ggf. Gesundheitsamt

---

<sup>14</sup> Kontaktdaten s. Anlage 5

<sup>15</sup> d.h. nachzuweisen durch Vorlage eines Originals oder einer beglaubigten Kopie

<sup>16</sup> d.h. nachzuweisen durch Vorlage eines Originals oder einer beglaubigten Kopie

<sup>17</sup> d.h. nicht länger als 3 Monate zurückliegend

<sup>18</sup> d.h. nicht länger als 3 Monate zurückliegend

- Zertifikat über die Absolvierung eines Qualifizierungskurses nach dem DJI-Curriculum (mind. 160 UE) oder der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, mind. 160 UE).
- Bereitschaft zur Vereinbarung gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sowie die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung
- Bereitschaft zum Abschluss einer Kooperations- und Datenschutzvereinbarung mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sowie dem mit der Vermittlung beauftragten Träger der Jugendhilfe und kooperierenden Trägern der Erwachsenenbildung sowie der Nutzung der online-basierten Software für die Platzvermittlung
- ein pädagogisches Konzept bzw. die Fortschreibung eines bereits vorhandenen Konzeptes zur Betreuung von Kindern in der geplanten Kindertagespflegestelle

8.5. Die Kindertagespflegeperson muss - sofern die Betreuung nicht im Haushalt der Eltern erfolgt - entsprechend § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 5 NKiTaG über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen:

- Die vorgesehenen Räume müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen, kindgerecht und sicher sowie der Altersgruppe der Kinder entsprechend ausgestattet sein.
- Die Räumlichkeiten müssen rauchfrei gehalten werden.
- Es bedarf einer Zustimmungserklärung des Vermieters oder der Eigentümergesellschaft für das Angebot einer Kindertagespflegestelle in den geplanten Räumlichkeiten.
- Das Erfordernis einer möglichen Baunutzungsänderung ist abzuklären und bei Bedarf ist eine Bewilligung einzuholen.

Die Anzahl der zu betreuenden Kinder und deren Bedürfnisse müssen im Verhältnis zur Größe der Räumlichkeiten und der sich daraus ergebenden Möglichkeiten stehen.

8.6. Bei der Nutzung von Außenflächen im Rahmen der Kindertagespflege müssen auch diese entsprechend § 5 NKiTaG kindgerecht und sicher sowie dem Alter entsprechend ausgestattet sein.

8.7. Die Kindertagespflegeperson gewährleistet das Wohl der Kinder während der gesamten Betreuungszeit. Ihr obliegt die alleinige Aufsichtspflicht.

Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass auch von anderen Personen in ihrem Haushalt keine Gefährdung des Kindeswohls ausgeht. Dies ist insbesondere durch Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZGR aller Haushaltsangehörigen oder weiterer Nachweise möglich.

Die Kindertagespflegeperson unterrichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII). Zuständig ist die Fachstelle Kindertagespflege in der Abteilung Verwaltung.<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup> Kontaktdaten s. Anlage 5

Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen, die keiner Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedürfen.

- 8.8. Die Kindertagespflegeperson soll gem. § 18 Abs. 2 NKiTaG regelmäßig mit mindestens 24 Unterrichtsstunden jährlich an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, um sich für die Tätigkeit in der Kindertagespflege weiterzubilden

In Braunschweig muss die Kindertagespflegeperson jeweils zum Ende des Kalenderjahres einen Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer fachlichen Fortbildung unaufgefordert beim für die Vermittlung zuständigen Träger nach Punkt 1.5. dieser Richtlinie („Das FamS“) vorlegen.

- 8.9. Die Kindertagespflegeperson beteiligt sich an der im 5-Jahres-Rhythmus stattfindenden Braunschweiger Qualitätsüberprüfung für Kindertagespflege, orientiert am Bewertungssystem der bundesweit anerkannten Tagespflege-Skala (TAS-R Skala) der pädquis-Stiftung. Ausnahmen sind nach Abstimmung möglich.
- 8.10. Die Kindertagespflegeperson muss unaufgefordert mindestens alle zwei Jahre einen Kurs zur Erste-Hilfe am Kind wahrnehmen und einen entsprechenden Nachweis vorhalten.

## **9. Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- 9.1. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 18 Abs. 4 NKiTaG schriftlich beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig (Fachstelle Kindertagespflege) zu beantragen.

- 9.2. Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege setzt eine Prüfung der persönlichen Eignung, der Räumlichkeiten sowie ggf. der Außenfläche durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie (Fachstelle Kindertagespflege) voraus.

Bei Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege bei Ausübung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (Großtagespflege) sind die besonderen Kriterien nach Anlage 4 dieser Richtlinie zu beachten.

- 9.3. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 3 Satz 1 und 4 SGB VIII kann für bis zu maximal 5 gleichzeitig anwesende, fremde zu betreuende Kinder erteilt werden und ist auf längstens 5 Jahre befristet.
- 9.4. Sind unter den bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, zu deren Betreuung die Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII befugt, mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so darf die Kindertagespflegeperson nach § 18 Abs. 5 NKiTaG Betreuungsverhältnisse für insgesamt höchstens acht Kinder vereinbaren.<sup>20</sup>
- 9.5. Sobald die Anzahl der Betreuungsverhältnisse die Anzahl gleichzeitig anwesender, fremder Kinder laut der persönlichen Erlaubnis zur Kindertagespflege überschreitet, ist ein Belegungsplan vorzuhalten, aus dem die Altersstruktur der Gruppe gleichzeitig anwesender Kinder und die konkreten Betreuungszeiten aller betreuten Kinder ersichtlich sind.

---

<sup>20</sup> Beispiele siehe Anlage 6

- 9.6. Um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege weiterbestehen und das Wohl der Kinder im Sinn des § 18 Abs. 3 Satz 1 NKiTaG gewährleistet ist, ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bzw. von ihm Beauftragte befugt, Grundstücke sowie Räume, die der Förderung der Kinder dienen und nicht auch als Wohnräume genutzt werden, während der üblichen Betreuungszeiten zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Entsprechend der gesetzlichen Grundlagen des § 18 NKiTaG kann der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bzw. die von ihm Beauftragten sich die für die Überprüfung nach Satz 1 relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen. Die Kindertagespflegeperson hat dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie oder seinen Beauftragten für die Überprüfung Auskunft über die Räume zu erteilen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 eingeschränkt.

Die Kindertagespflegepersonen sind entsprechend § 18 Abs. 6 NKiTaG verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, um die Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII zu prüfen.

- 9.7. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann gemäß § 43 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII mit einer Nebenbestimmung versehen werden.
- 9.8. Die erneute Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Befristung im Voraus beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie schriftlich zu beantragen.
- 9.9. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann jederzeit unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen werden. Wesentliche Voraussetzungen für die Aufhebung, die Rücknahme und den Widerruf finden sich in den §§ 44, 45, 47, 48 und 49 SGB X.

Hinweis:

Wer ohne erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII ein Kind betreut, handelt nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ordnungswidrig. Ebenfalls handelt ordnungswidrig, wer die Betreuung eines Kindes fortsetzt, obwohl eine zunächst erteilte Erlaubnis aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 104 Abs. 2 SGB VIII mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ohne Erlaubnis eine Einrichtung betreibt, weil beispielsweise die höchstpersönliche Zuordnung der Kinder nach Ziffer 4.3. der Richtlinie nicht beachtet wird. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

Wer diese vorsätzlichen Handlungen beharrlich wiederholt oder durch das Tätigwerden ohne Erlaubnis leichtfertig ein Kind in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet, wird gem. § 105 SGB VIII mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

## 10. Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

10.1. Die Kindertagespflegeperson erhält für ihre Tätigkeit eine Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII im Umfang der bewilligten Förderung je Kind und Stunde. Die Geldleistung beinhaltet einen Betrag

- zur Anerkennung der Förderungsleistung,
- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung sowie
- die hälftige Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung.

10.2. Die Betreuung eigener Kinder wird grundsätzlich nicht durch eine Geldleistung gem. § 23 SGB VIII gefördert.

Nach dem SGB VIII können grundsätzlich auch Großeltern oder andere Verwandte als Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII beziehen. Sie werden behandelt wie alle anderen Kindertagespflegepersonen auch, d.h. sie müssen alle Fördervoraussetzungen im Rahmen von § 43, 23 SGB VIII (Erteilung der Pflegeerlaubnis) erfüllen. Die Förderung setzt ebenso eine Anerkennung des Bedarfs zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege für das zu betreuende Kind nach Maßgabe von § 24 Abs.1 bis 3 SGB VIII voraus.

10.3. Die Höhe des Stundensatzes für die Erstattung des Sachaufwandes sowie die Anerkennung der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII können der Anlage 2 entnommen werden.

10.4. Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII werden hälftig auf Basis der gültigen bzw. nachgewiesenen Renten- oder Sozialversicherungssätze in Abhängigkeit vom monatlichen Gewinn erstattet, soweit sich dieser aus der öffentlich finanzierten Kindertagespflege, die von der Stadt Braunschweig geleistet wird, ergibt. Beitragsanteile, die sich aus anderen Einkünften oder privaten Zuzahlungen ergeben, werden nicht erstattet. Auf Nachweis kann bei der Krankenversicherung der allgemeine Beitragssatz mit Anspruch auf Krankengeld ab dem 43. Tag berücksichtigt werden.

Höhere Beiträge können einzelfallbezogen übernommen werden, soweit diese z. B. auf der Anrechnung von Einnahmen eines nicht gesetzlich versicherten Ehepartners beruhen oder bei der Rentenversicherung die Regelbeitragshöhe abgesichert wird.

Ist eine Kindertagespflegeperson privat versichert, können Leistungen, die dem gesetzlichen Krankenversicherungsschutz entsprechen, berücksichtigt werden. Die Zahlung ist begrenzt auf die hälftige Erstattung des Beitragssatzes einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen gesetzlichen Zusatzbeitrages.

Im Fall einer geringfügigen Beschäftigung und der entsprechenden Befreiung von der Sozialversicherungspflicht ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, dies dem Sachgebiet Zuschüsse und Entgelte des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie

schriftlich oder per Mail mitzuteilen, um Überzahlungen zu vermeiden.<sup>21</sup> Gleiches gilt bei bereits bestehendem Rentenbezug (Altersrente) für den Entfall der Rentenversicherungspflicht.

- 10.5. Der Beitrag für die Unfallversicherung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII wird im Folgejahr auf Basis der Mindestversicherungssumme des Vorjahres ausgezahlt. Bei nicht durchgehender Betreuung erfolgt eine anteilige Auszahlung. Sofern eine Kindertagespflegeperson sich freiwillig höher versichert hat, kann auf Nachweis eine höhere Erstattung erfolgen, soweit eine Höherversicherung angemessen ist.

## **11. Zusätzliche Leistungen für Kindertagespflegepersonen**

- 11.1. Nach Punkt 8.3. und 8.4. dieser Richtlinie ist für nicht anderweitig qualifizierte Personen die Teilnahme an einer anerkannten Grundqualifizierung zur Kindertagespflege erforderlich. Erfolgt die Grundqualifizierung bei einem durch die Stadt beauftragten Träger nach Punkt 1.5. („Haus der Familie“) wird die Teilnahme durch die Stadt Braunschweig unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils gefördert. Die Höhe des Eigenanteils kann der Anlage 2 entnommen werden.
- 11.2. Nach Punkt 8.8. dieser Richtlinie sind Kindertagespflegepersonen zum Nachweis von mindestens einer fachlichen und aufgabenbezogenen Fortbildung je Kalenderjahr verpflichtet. Zur Förderung damit einhergehender Fortbildungskosten erhält jede Kindertagespflegeperson eine jährliche Fortbildungspauschale. Die Höhe der Fortbildungspauschale kann der Anlage 2 entnommen werden.
- 11.3. Nach Punkt 8.9. dieser Richtlinie beteiligen sich die Kindertagespflegepersonen an der Braunschweiger Qualitätsüberprüfung für Kindertagespflege. Gekoppelt an die Beteiligung erfolgt bei turnusmäßiger Teilnahme im Anschluss die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung und Renovierungspauschale. Die Höhe der Pauschalen kann der Anlage 2 entnommen werden.
- 11.4. Das Angebot einer Kindertagespflegestelle umfasst bis zu 30 betreuungsfreie Tage (bei Ausfallzeiten wie Fortbildung, Urlaub oder Krankheit) pro Kalenderjahr als betreuungsfreie Zeit.

Dabei bezieht sich die 30-Tage-Regelung auf ein Kalenderjahr und eine Betreuungstätigkeit an 5 Tagen in der Woche, welche sich bei geringerer Betreuungstätigkeit bzw. längerfristiger Unterbrechung (z. B. bei pausierender Betreuung, Elternzeit, Sabbatical) oder unterjähriger Aufnahme/Beendigung der Betreuungstätigkeit anteilig reduziert. Werden zustehende Tage im Kalenderjahr nicht genutzt, verfallen sie ersatzlos. Eine Übertragung auf das nächste Jahr ist nicht möglich.

Staatlich anerkannte Feiertage des Landes Niedersachsen (§ 2 NFeiertagsG) zählen nicht zu den betreuungsfreien Tagen.

Auf die Rückforderung von Geldleistungen nach Punkt 10.1. dieser Richtlinie wird für diesen Zeitraum verzichtet.

---

<sup>21</sup> Kontaktdaten s. Anlage 5

- 11.5. Die Kindertagespflegeperson kann sich im Rahmen vorhandener Kapazitäten an der Umsetzung eines anerkannten Vertretungsmodells beteiligen. Die Beteiligung bedarf einer vertraglichen Regelung mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Die Vertretungsmodelle und ihre Finanzierung können der Anlage 3 dieser Richtlinie entnommen werden.
- 11.6. Die Kindertagespflegeperson kann Leistungen zur fachlichen Beratung, Begleitung und Qualifizierung bei einem nach Punkt 1.5. der Richtlinie beauftragten Träger („Das FamS“ und „Haus der Familie“) in Anspruch nehmen.

## **12. Weitere Pflichten der Kindertagespflegeperson**

- 12.1. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Fachstelle des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- Veränderungen eintreten, die sich auf die Voraussetzungen für den Erhalt der Erlaubnis zur Kindertagespflege auswirken.
  - andere wichtige Ereignisse eintreten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII).
  - die Kindertagespflegeperson eine ein Praktikum absolvierende Person bei sich in der Kindertagespflegestelle aufnimmt; hierbei hat die Kindertagespflegeperson den Namen und das Geburtsdatum der das Praktikum absolvierenden Person sowie den Beginn und das Ende des Praktikums mitzuteilen.
  - die Kindertagespflegeperson eine Person beschäftigt, die zu den regulären Betreuungszeiten haushaltsnahe Dienstleistungen oder Ähnliches erbringt und unmittelbaren Kontakt mit den zu betreuenden Kindern hat.
  - ein Kind ohne Benachrichtigung durch die Eltern länger als zwei Wochen in Folge die Förderung nicht nutzt.
  - die Kindertagespflegeperson Kenntnis über den Umzug eines Kindes, insbesondere in eine andere Kommune, erhält.
  - die Aufnahme und Betreuung eines auswärtigen Kindes erfolgt bzw. endet.
- 12.2. Soweit die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet, ist diese verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unverzüglich mitzuteilen, wenn eine neue Person in den Haushalt aufgenommen wird.
- 12.3. Die Kindertagespflegeperson ist zur Einhaltung des Schutzauftrages entsprechend der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII verpflichtet. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unverzüglich zu benachrichtigen.
- 12.4. Sämtliche versicherungsrechtlichen Vorgaben (u. a. Unfall- und Haftpflichtversicherung) sind von der Kindertagespflegeperson fortlaufend eigenverantwortlich einzuhalten.

Die Kindertagespflegeperson muss sich innerhalb der ersten Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden.

Die jeweils aktuelle Erlaubnis zur Kindertagespflege muss von der Kindertagespflegeperson unverzüglich bei der Unfallkasse eingereicht werden.

- 12.5. Die Kindertagespflegeperson gibt den Eltern die planbaren betreuungsfreien Zeiten nach Punkt 3.6. dieser Richtlinie rechtzeitig bekannt.

Die betreuungsfreien Zeiten sind von der Kindertagespflegeperson in geeigneter Weise zu dokumentieren, damit diese ggf. bei Nachfragen im Rahmen von Berichtspflichten gegenüber dem Land oder bei Beschwerden nachvollziehbar sind.

- 12.6. Ausfallzeiten, die über die 30 betreuungsfreien Tage nach Punkt 3.6. dieser Richtlinie hinausgehen, sind dem Sachgebiet Zuschüsse und Entgelte des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie verbindlich zu melden und von der Kindertagespflegeperson in geeigneter Weise zu dokumentieren. Für diese Ausfallzeiten wird keine laufende Geldleistung nach Punkt 10.1. dieser Richtlinie gewährt. Die Meldung ist als Datengrundlage für die Abrechnung der Finanzhilfe nach § 34 NKiTaG erforderlich.

Unterlassene Meldungen führen zu Rückforderungen seitens des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie für die im betreffenden Zeitraum gewährte laufende Geldleistung nach Punkt 10.1. dieser Richtlinie. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie behält sich bei Anhaltspunkten und Beschwerden die Überprüfung der Dokumentation vor.

- 12.7. Abschluss einer Kooperations- und Datenschutzvereinbarung mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie sowie dem mit der Vermittlung beauftragten Träger der Jugendhilfe und kooperierenden Trägern der Erwachsenenbildung sowie Nutzung der online-basierten Software für die Platzvermittlung.
- 12.8. Abschluss einer Vereinbarung gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sowie die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung.

### **13. Interessenvertretung der Kindertagespflegepersonen**

*Ergänzung folgt nach Vorabstimmung mit dem aktuellen Sprecherkreis/  
Interessenvertretung G8 – angestrebt wird ein Format mit legitimierender Wahl der beteiligten Kindertagespflegeperson.*

### **14. Regelung von Einzelheiten**

Das Feld der Kindertagespflege unterliegt einer stetigen Entwicklung und stellt eine in weiten Teilen individualisierte und familiennahe Form der Kindertagesbetreuung dar. Diese Richtlinie kann daher nicht alle Situationen abbilden und regeln. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann in solchen hier nicht weiter aufgeführten Fällen vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie grundsätzlich im Zusammenspiel mehrerer Fachkräfte abweichend von den Regelungen dieser Richtlinie eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung des Kindeswohls getroffen werden. Einzelfallentscheidungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Stadt Braunschweig schriftlich bestätigt werden.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kann in Ergänzung zu diesen Vorschriften Weiteres in Verwaltungsvorschriften regeln.

### **15. Änderung der Richtlinie**

Die Stadt Braunschweig überprüft regelmäßig die Änderungen und Auswirkungen von Gesetzesänderungen und passt die Richtlinie entsprechend an.

## **16. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestandteile unberührt.

## **17. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Rates am 01.07.2026 in Kraft. Die geltenden Kindertagespflege-AVB (Anlage 1) bestehen fort.

**Allgemeine Vertragsbestimmungen  
für die Kindertagespflege in der Stadt Braunschweig  
– Kindertagespflege-AVB –  
in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 05.11.2024**

**§ 1**

**Begriff der Kindertagespflege**

- (1) Kindertagespflege im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Angebot der Stadt, das im Rahmen der Jugendhilfe in eigener Verantwortung erbracht wird. Die Inanspruchnahme regelt sich nach privatem Recht.
- (2) Die Kindertagespflege hat den Auftrag die Familienerziehung zu ergänzen und zu unterstützen und Voraussetzungen für eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu bieten.

**§ 2**

**Zweckbestimmung**

Die Kindertagespflege ist ein Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren.

**§ 3**

**Mitarbeit der Sorgeberechtigten**

Für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist der Kontakt zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson von wesentlicher Bedeutung.

**§ 4**

**Aufnahme in die Kindertagespflege**

- (1) In Kindertagespflege werden Kinder aus der Stadt Braunschweig aufgenommen, sofern das Angebot die Aufnahme zulässt. Übersteigt die Nachfrage das Angebot, erfolgt die Aufnahme nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten müssen rechtzeitig vor Inanspruchnahme des Angebotes die für die Ermittlung des Kindertagespflege- Entgelts erforderlichen Unterlagen vorlegen.
- (3) Die vertraglichen Vereinbarungen gelten zunächst längstens für ein Jahr, es sei denn, der Bedarf verändert sich vorher.

**§ 5**

**Entgelte**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden Entgelte nach einem Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist.
- (2) Die Stadt ist berechtigt die Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen zu verändern. Bei einer Erhöhung der Entgelte können die Personensorgeberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.
- (3) Das zu zahlende Entgelt kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise ermäßigt werden.
- (4) Das zu zahlende Betreuungsentgelt kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermäßigt werden, sofern das Kind die Kindertagespflegestelle nicht besuchen kann, dies nicht im Verschulden der Erziehungsberechtigten liegt, die Fehlzeit mindestens drei Wochen andauert und der Antrag spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Abwesenheit gestellt wird.

## **§ 6**

### **Zahlung des Entgelts**

- (1) Das für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsschluss fällig.
- (2) Das Entgelt ist jeweils monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats bargeldlos zu entrichten. Geraten die Personensorgeberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagespflegestelle ausgeschlossen werden.
- (3) Das Entgelt ist für den Zeitraum der Bereitstellung des Betreuungsangebotes sowie die betreuungsfreien Zeiten nach § 7a Kindertagespflege-AVB zu entrichten. Ermäßigungen bzw. Rückerstattungsansprüchen ergeben sich ausschließlich aus § 5 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 Kindertagespflege-AVB.

## **§ 7**

### **Betreuungszeiten**

- (1) Kindertagespflege wird in der Regel von Montag bis Freitag vorgehalten. Das Angebot richtet sich nach den vereinbarten Betreuungsstunden im Umfang von 1 bis maximal 10 Stunden täglich.
- (2) Beabsichtigte Änderungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfangs sind rechtzeitig vor Eintreten der Änderung schriftlich dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen. Nachträglich mitgeteilte Ausweitungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfangs werden rückwirkend maximal bis zum ersten Kalendertags des Monats vorgenommen, in dem die schriftliche Mitteilung der Veränderung im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie eingeht. Nachträglich mitgeteilte, inhaltlich durch Leistungserbringer und Leistungsempfänger übereinstimmende Verringerungen des in Anspruch genommenen Betreuungsumfangs werden unbefristet angenommen und umgesetzt.
- (3) Die Kinder sind pünktlich von der Kindertagespflegeperson abzuholen.

## **§ 7a**

### **Betreuungsfreie Zeiten**

Das Angebot einer Kindertagespflegestelle umfasst bis zu maximal 30 betreuungsfreie Tage (bei Ausfallzeiten wie Fortbildung, Urlaub oder Krankheit) pro Kalenderjahr als betreuungsfreie Zeit. Die planbaren betreuungsfreien Zeiten werden den Erziehungsberechtigten durch die Kindertagespflegeperson rechtzeitig bekanntgegeben.

## **§ 8**

### **Ausfall der Kindertagespflegepersonen**

- (1) Bei kurzfristigem und unvorhergesehenem Ausfall der Kindertagespflegepersonen stellt die Stadt Braunschweig eine Vertretung sicher.
- (2) Es besteht seitens des Leistungsempfängers kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der Vertretungsleistung bei einer bestimmten Kindertagespflegeperson.
- (3) Sofern die Sicherstellung einer Vertretung nicht möglich sein sollte, besteht ab dem 31. Tag des Ausfalls ein Rückerstattungsanspruch des entsprechenden anteiligen Betreuungsentgelts seitens des Leistungsempfängers.

## **§ 9**

### **Fehlen eines Kindes**

Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Kindertagespflegeperson unverzüglich zu verständigen.

## **§ 10**

### **Infektionskrankheiten**

- (1) Bei Infektionskrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuch-husten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen etc.) - auch im häuslichen Bereich - muss die Kindertagespflegeperson unverzüglich unterrichtet werden, damit ggf. geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.
- (2) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagespflegestelle nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen im häuslichen Bereich.
- (3) Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Kindertagespflegestelle wieder besucht, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden. Das gilt auch für Erkrankungen im häuslichen Bereich.

## **§ 11**

### **Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an eine sorgeberechtigte oder eine von dieser beauftragten anderen Person.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagespflegestelle obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Tagespflegeperson abgegeben haben. Das gleiche gilt, wenn ein Kind die Kindertagespflegestelle vor Ablauf der täglichen Betreuungszeit verlassen soll.
- (3) Während der Betreuungszeit durch die Kindertagespflege sowie auf dem direkten Wege von und zur Tagespflegestelle sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Mitteilungen an die Kindertagespflegeperson**

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten muss jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitgeteilt werden.
- (2) Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.

## **§ 13**

### **Abmeldung, Kündigung**

- (1) Das Kind kann jederzeit bis zum 15. des Monats zum Monatsende von dem weiteren Besuch der Kindertagespflegestelle abgemeldet werden.
- (2) Die Stadt kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen.
- (3) Fehlt ein Kind durchgehend zwei Wochen, ohne dass die Kindertagespflegeperson verständigt worden ist (siehe § 9) oder ohne anschließende Fortsetzung der Betreuung des Kindes, gilt der Betreuungsvertrag mit Ende des Monats als aufgelöst. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet dies umgehend der Stadt Braunschweig zu melden.

#### **§ 14**

##### **Haftungsausschluss**

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertagespflegestelle mitgebracht haben, haftet die Stadt nicht.

#### **§ 15**

##### **Änderung der Kindertagespflege-AVB und Teilnichtigkeiten**

- (1) Die Stadt kann diese Kindertagespflege-AVB nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch die Gesetze und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern. Die Änderung ist für den Personensorgeberechtigten verbindlich, wenn er nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Änderung schriftlich widerspricht. Auf die Bedeutung des Widerspruchsrechts wird die Stadt die Personensorgeberechtigten bei Fristbeginn hinweisen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

#### **§ 16**

Nebenabreden von dieser AVB sind nur verbindlich, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt worden sind.

#### **§ 17**

##### **Inkrafttreten**

Die Kindertagespflege-AVB treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Die bisher geltenden Kindertagespflege-AVB in der Fassung vom 27. Mai 2014 treten außer Kraft.

Gezeichnet

Geiger  
Erster Stadtrat

## 1. Stundensätze gem. Punkt 10.3. dieser Richtlinie

**Ab 01.01.2023 | Ratsbeschluss vom 20.12.2022 (DS 22-19983)**

Erfahrungsstufe	Geldleistung für Sachaufwand	Geldleistung zur Anerkennung der Förderleistung	Gesamtbetrag für Betreuungsstunde
1	1,88 €	3,42 €	5,30 €
2 (5 Jahre)	1,88 €	3,92 €	5,80 €
3 (10 Jahre)	1,88 €	4,42 €	6,30 €

**Ab 01.01.2025 | Beschluss im Rahmen der Haushaltsberatung vom 17.12.2024 (DS 24-24845) Haushaltssatzung 2025/2026**

Erfahrungsstufe	Geldleistung für Sachaufwand	Geldleistung zur Anerkennung der Förderleistung	Gesamtbetrag für Betreuungsstunde
1	1,88 €	3,60 €	5,48 €
2 (5 Jahre)	1,88 €	4,04 €	5,92 €
3 (10 Jahre)	1,88 €	4,50 €	6,38 €

Der Stundensatz für die Anerkennung der Förderungsleistung richtet sich nach der Erfahrungsstufe der Kindertagespflegeperson gem. Ratsbeschluss DS 22-19983 vom 20.12.2022. Bei mindestens 5 Jahren durchgehender Betreuungstätigkeit für Braunschweiger Kinder wird die Kindertagespflegeperson in Erfahrungsstufe 2, bei 10 Jahren in Erfahrungsstufe 3 eingestuft. Neueinstufungen erfolgen jeweils zum 1. Januar des Folgejahres. Unterbrechungen der Betreuungstätigkeit führen zur Verzögerung der Stufung.

Basis für die förderfähigen Stunden sind die durchschnittlichen täglichen Betreuungsstunden pro betreutem Kind bezogen auf eine 5-Tage-Woche. Stundenanteile, die keine halbe oder ganze Stunde ergeben, werden auf die nächste halbe oder ganze Stunde aufgerundet. Bei der Rundung handelt es sich um ein systemtechnisches Erfordernis, ein Rechtsanspruch ergibt sich hieraus nicht.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der ermittelten täglichen Betreuungsstunden pro Kind unter Berücksichtigung von durchschnittlich 21 Betreuungstagen pro Monat. Untermonatliche Veränderungen werden monatsanteilig berücksichtigt.

## 2. Pauschalen nach Punkt 11. dieser Richtlinie

Der Eigenanteil für die Teilnahme an einer **Grundqualifikation** nach Punkt 8.4. und 11.1. dieser Richtlinie beträgt 100,00 € je Person.

Die Höhe der **Fortbildungspauschale** nach Punkt 11.2. dieser Richtlinie beträgt jährlich 60,00 € je aktiver Kindertagespflegeperson.

Die Pauschale für den **Abschluss der TAS-Überprüfung** nach Punkt 11.3. dieser Richtlinie zur Kindertagespflege beträgt 30,00 €.

Die **Renovierungspauschale** nach Punkt 11.3. dieser Richtlinie zur Kindertagespflege beträgt 100,00 € pro Platz laut Erlaubnis zur Kindertagespflege.

## **Grundsätze zu den Vertretungsmodellen der Stadt Braunschweig<sup>22</sup>**

### **1. Das „4 + 1-Modell“ (Vertretung durch Vertretungsteam)**

Beim „4 + 1-Modell“ bilden fünf Kindertagespflegepersonen gemeinsam ein Vertretungsteam. Jede von ihnen hält einen Betreuungsplatz für Vertretungsfälle im Modell frei. Für diesen Freihalteplatz wird ein monatliches Bereitschaftsentgelt gezahlt.

Das Bereitschaftsentgelt berücksichtigt den Stundensatz unter Annahme einer 5-stündigen Betreuungszeit (Betrag für Betreuungsstunde nach Erfahrungsstufe \* 21 Tage \* 5 Stunden)

Im Vertretungsfall werden die Kinder - je nach Bedarf und Passung – untereinander auf die KТПP des Modells aufgeteilt. Ein Vertretungsnachweis ist nicht erforderlich, da alle Kosten über die Pauschale abgegolten sind.

### **2. Das „Springer-Modell“ (Vertretung durch eine überprüfte Vertretungskraft)**

Eine Kindertagespflegeperson stellt eine Vertretungskraft an, die im Vertretungsfall für sie einspringt und ihre Tätigkeit übernimmt. Innerhalb einer Großtagespflegestelle kann eine Springerkraft auch von der nicht anstellenden Kindertagespflegeperson in Anspruch genommen werden.

Für die Anzahl an Springerkräften gibt es ein Förderkontingent. Die anstellenden Kindertagespflegepersonen erhalten einen monatlichen Beitrag für eine geringfügige Beschäftigung. Zusätzlich wird die Unfallversicherung für die Springerkraft (Unternehmensversicherung) auf Nachweis übernommen. Auszahlung erfolgt im Folgejahr.

Es sind keine Vertretungsnachweise an die Stadt erforderlich.

### **3. Das „Pool-Modell“ (Vertretung durch Bereitschaftsvertretungen im Pool)**

Eine Poolkraft hält dauerhaft einen Betreuungsplatz für Vertretungsfälle frei. Die Poolkraft erhält eine Freihaltepauschale in Höhe des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung auf Basis der Erfahrungsstufe 3 pro Stunde für täglich maximal 10 Stunden Bereitschaft. Bei Inanspruchnahme wird über einen Vertretungsnachweis die konkrete Stundenzahl entsprechend der eigenen Erfahrungsstufe bezahlt.

### **4. Die Vertretung außerhalb der geförderten Modelle**

Neben diesen geförderten Modellen gibt es Tandems (2 Kindertagespflegepersonen vernetzen sich) oder Vernetzungen im Stadtteil, wo sich mehrere Kindertagespflegepersonen untereinander vertreten. Außerdem können Eltern über das FamS Vertretung bei einer einzelnen Kindertagespflegeperson in Anspruch nehmen.

Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen ebenfalls über den Vertretungsnachweis mit dem Stundensatz nach Erfahrungsstufe.

Sämtliche geförderte Vertretungsmodelle sind vertraglich zwischen den beteiligten Kindertagespflegepersonen und der Stadt Braunschweig geregelt. Die jeweiligen Vertretungsmodelle werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten umgesetzt.

Die Koordination und fachliche Begleitung der Vertretung obliegt den für die Vermittlung und Fachberatung zuständigen Trägern nach Ziffer 1.5. dieser Richtlinie.

---

<sup>22</sup> Eine Auswertung der Inanspruchnahme und Umsetzung der Vertretungsmodelle ist für 2026 vorgesehen.

**Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen „Großtagespflegestellen“<sup>23</sup>  
Kriterien für die Umsetzung in der Stadt Braunschweig**

**1. Räumliche und weitere Voraussetzungen:**

- 1.1. mindestens zwei Räume (Spiel- und Ruheraum)
- 1.2. Gesamtgröße dieser Räume mindestens 2,5 m<sup>2</sup> pro Kind
- 1.3. geeignetes Spiel- und Bastelmaterial für die jeweilige Altersstufe
- 1.4. Ausstattung des Ruheraumes mit Betten bzw. Matratzen
- 1.5. „Funktionsküche“ mit Herd, Kühlschrank, Spüle bzw. Geschirrspüler ist ausreichend
- 1.6. Sanitäre Anlage mit Toilette und Waschbecken (Dusche bzw. Badewanne wäre wünschenswert)
- 1.7. Ein Baunutzungsänderungsantrag ist beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz zu stellen.
- 1.8. Registrierungspflicht beim Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit gemäß EU-Hygienerecht nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

*Auszuschließen sind folgende Betreuungsangebote, da hier der Maßstab einer Einrichtung anzulegen ist:*

- *Kindertagespflege unter freiem Himmel (vergleichbar z. B. mit Waldkindergärten)*
- *Kinderläden*
- *Kindertagesstätten*
- *weitere Einrichtungen, bei denen die Eltern bzw. die Kinder die Betreuungsperson/en als Personal der Einrichtung erleben*

**2. Kindertagespflegepersonen:**

- 2.1. Zusammenschluss von maximal drei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen
- 2.2. Bei der gleichzeitigen Betreuung von mehr als acht bis maximal zehn fremden Kindern muss eine Kindertagespflegeperson über die Ausbildung einer pädagogischen Fachkraft (gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG\*) verfügen.
- 2.3. Erteilung einer Pflegeerlaubnis für jede Kindertagespflegeperson (max. fünf Plätze pro
- 2.4. Kindertagespflegeperson und nicht mehr als zehn Plätze aller Kindertagespflegepersonen)
- 2.5. Bei einem Platzangebot von acht bzw. zehn Plätzen dürfen zwölf bzw. 16 Vereinbarungen
- 2.6. (pro Kindertagespflegeperson maximal acht Vereinbarungen) abgeschlossen werden, wobei
- 2.7. nicht mehr als acht bzw. zehn Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen.
- 2.8. Absprachen erfolgen ausschließlich zwischen der/den Kindertagespflegeperson/en und den Eltern.
- 2.9. Vorlage eines Nutzungs- bzw. Mietvertrages zwischen der/den Kindertagespflegeperson/en und der Institution bzw. dem Vermieter.

---

<sup>23</sup> Die Anlage entspricht dem Beschluss DS 22-19133 vom 31.08.2022

### **3. Altersstruktur und Betreuungszeiten**

- 3.1. Es dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden, wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden sollen, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.2. Die tägliche Betreuungszeit pro Kind darf zehn Stunden nicht überschreiten.
- 3.3. Eine Übernachtungsmöglichkeit darf in anderen Räumlichkeiten nicht angeboten werden.

### **4. Vertretung**

- 4.1. Bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson stehen die verschiedenen Vertretungsmodelle zur Verfügung.
- 4.2. Das Zentrale Familien-Service-Büro Braunschweig „Das FamS“ ist bei der Vermittlung einer Vertretung behilflich.

\*Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

## **Kontaktdaten zur Kindertagespflege in Braunschweig**

### **Schwerpunkt Fachliche Beratung, Begleitung und Vermittlung**

#### **Zentrales Familien-Service-Büro Braunschweig Das FamS**

in Trägerschaft des AWO Bezirksverbandes Braunschweig e.V. & Remenhof GmbH

Brabandtstr. 5, 38100 Braunschweig

Tel. 0531 120 55440, [info@dasfams.de](mailto:info@dasfams.de)

[www.dasfams.de](http://www.dasfams.de)

### **Schwerpunkt Qualifizierung und Fortbildung**

#### **Haus der Familie GmbH**

Kaiserstr. 48, 38100 Braunschweig

Tel. 0531 2412-500, [info@hdf-braunschweig.de](mailto:info@hdf-braunschweig.de)

[www.hdf-braunschweig.de](http://www.hdf-braunschweig.de)

### **Schwerpunkt Eignung und Erlaubnis zur Kindertagespflege**

#### **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**

#### **Abteilung Verwaltung (Planung 51.04)**

#### **Fachstelle Kindertagespflege**

Eiermarkt 4-5, 38100 Braunschweig

Tel. 0531 470 8415 (Zentrale Information), [KTP.Fachstelle@braunschweig.de](mailto:KTP.Fachstelle@braunschweig.de)

[www.braunschweig.de/kindertagespflege](http://www.braunschweig.de/kindertagespflege)

### **Schwerpunkt Zuschüsse und Entgelte**

#### **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**

#### **Abteilung Verwaltung (Allg. Verwaltungsangelegenheiten und Finanzen 51.01)**

#### **Sachgebiet Zuschüsse und Entgelte**

Campestr. 7, 38102 Braunschweig

Tel. 0531 470 8416, [KTP@braunschweig.de](mailto:KTP@braunschweig.de)

<https://www.braunschweig.de/leben/soziales/kinderbetreuung/kita-gebuehren.php>

### **Feststellung eines besonderen Bedarfs**

#### **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**

#### **Abteilung Allgemeine Erziehungshilfe (51.1)**

#### **Allgemeiner Sozialer Dienst**

Eiermarkt 4-5, 38100 Braunschweig (und weitere Standorte im Stadtgebiet)

Tel. 0531 470 8415 (Zentrale Information), [Kinder.jugend.familie@braunschweig.de](mailto:Kinder.jugend.familie@braunschweig.de)

oder

#### **Abteilung Eingliederungshilfe und Fachdienste (51.2)**

#### **Eingliederungshilfe**

Friedrich-Seele-Straße 7, 38122 Braunschweig

Tel. 0531 470 8157, [Eingliederungshilfe51@braunschweig.de](mailto:Eingliederungshilfe51@braunschweig.de)

Stand: 01.07.2026

**Stadtverwaltung**  
**Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**

**Fachbereichsleitung**

**Abteilung Verwaltung 51.0**

51.01  
Stelle „Allgemeine Verwaltungs-  
angelegenheiten und Finanzen“

**51.01 SG 2**  
**Sachgebiet Zuschüsse und Entgelte**

Campestraße 7, 38102 Braunschweig  
ktp@braunschweig.de

51.04  
Stelle „Planung“

**51.04 - KTP**  
**Fachstelle Kindertagespflege**

Eiermarkt 4-5, 38100 Braunschweig  
Ktp.fachstelle@braunschweig.de

**Zentrales Familien-Service-Büro Braunschweig Das FamS**

(in Trägerschaft des AWO Bezirksverbandes Braunschweig e.V. und Remenhof GmbH)

Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson  
Fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen  
Beratung der Erziehungsberechtigten

Brabandstr. 5, 38100 Braunschweig, Tel. 0531 120 55440  
[info@dasfams.de](mailto:info@dasfams.de), [www.dasfams.de](http://www.dasfams.de)

**Haus der Familie GmbH**

Qualifizierung und Fortbildung für Kindertagespflegepersonen

Kaiserstr. 48, 38100 Braunschweig, Tel. 0531 2412-500  
[info@hdf-braunschweig.de](mailto:info@hdf-braunschweig.de), [www.hdf-braunschweig.de](http://www.hdf-braunschweig.de)

### Beispiele für Höchstzahl der Vereinbarungen zur Kindertagespflege gem. Punkt 9.4 dieser Richtlinie

#### Beispiel 1 – max. 8 Betreuungsvereinbarungen

Tag	Anwesende Kinder gesamt	Davon unter 2 Jahre	Regel ok?
Montag	5	3	✓
Dienstag	4	3	✓
Mittwoch	5	4	⚠
Donnerstag	5	2	✓
Freitag	4	4	⚠

Dieses Beispiel zeigt, dass unter den bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, mehr als drei Kinder anwesend sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In diesem Fall darf die Kindertagespflegeperson Betreuungsverhältnisse für insgesamt höchstens acht Kinder vereinbaren.

#### Beispiel 2 – mehr als 8 Betreuungsvereinbarungen möglich

Tag	Anwesende Kinder gesamt	Davon unter 2 Jahre	Regel ok?
Montag	5	3	✓
Dienstag	5	2	✓
Mittwoch	5	3	✓
Donnerstag	5	1	✓
Freitag	5	3	✓